



## **GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. (aws)**

### **für Garantien für Leasingfinanzierungen gemäß KMU-Förderungsgesetz**

Fassung 13. Dezember 2010

#### **1.00. Art und Umfang der Haftung**

- 1.01. Die **aws** garantiert dem Leasinggeber nach Maßgabe der Bestimmungen des Förderungs- und Haftungsanbotes und der vorliegenden Geschäftsbedingungen einen Mindestabwicklungserfolg für den Fall, dass aufgrund qualifizierten Verzuges des Leasingnehmers der Leasingvertrag vorzeitig aufgelöst wird und einer der Tatbestände gemäß 5.01. vorliegt. Unter qualifiziertem Verzug ist ein eingetretener vom Leasingnehmer zu verantwortender und vom Leasinggeber unverzüglich der **aws** gemeldeter Tatbestand zu verstehen, der dem Leasinggeber in geschäftsüblicher Weise das vertragliche Recht gibt, den Leasingvertrag aufzulösen und die Verwertung des Leasinggutes zu veranlassen.
- 1.02. Der Mindestabwicklungserfolg errechnet sich in Höhe eines im Förderungs- und Haftungsanbot angeführten Prozentsatzes der Kapitalkomponente der Leasingverbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Eintritts des qualifizierten Verzuges. Dieser Prozentsatz reduziert sich entsprechend den Bestimmungen des Förderungs- und Haftungsanbotes während der Garantielaufzeit in jeweils gleich hohen Schritten am 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres; aus verrechnungstechnischen Gründen kann die Höhe des letzten Reduktionsbetrages von der der vorangegangenen Teilbeträge abweichen. Die Garantie deckt auch anteilige Zinsen aus der garantierten Kapitalkomponente in Höhe des **aws**-Verfahrenszinssatzes.

#### **2.00. Haftungsentgelt/Bearbeitungsentgelt/Promessenentgelt**

- 2.01. Das in den Förderungsrichtlinien und Programmdokumenten vorgegebene Haftungsentgelt wird im Förderungs- und Haftungsanbot in Prozent p.a. konkretisiert. Berechnungsgrundlage ist bereits zu Beginn der Haftungslaufzeit die gesamte Leasingverbindlichkeit im Ausmaß der Haftungsquote (zugesagtes Obligo).
- 2.02. Das Haftungsentgelt ist vom Leasinggeber an die **aws** grundsätzlich im Voraus für die gesamte vereinbarte Leasinglaufzeit lt. Förderungs- und Haftungsanbot in Form einer Einmalzahlung binnen vierzehn Tagen - gerechnet ab dem Einlangen der Annahme des Haftungsanbotes - zu zahlen.
- 2.03. Der **aws** steht es jedoch frei, das Haftungsentgelt auch laufend für jedes Kalenderhalbjahr der vereinbarten Leasinglaufzeit in Rechnung zu stellen. Bei laufender Verrechnung ist das erste Haftungsentgelt binnen 14 Tagen - gerechnet ab dem Einlangen der Annahme des Haftungsanbotes -, die Folgeentgelte halbjährlich per 30.6. und 31.12. zur Zahlung fällig.
- 2.04. Zum Zwecke der Ermittlung des Einmalzahlungsbetrages wird die Summe der periodisch ermittelten Haftungsentgelte mit dem zum Zeitpunkt des Förderungs- und Haftungsanbotes geltenden EU-Referenzzinssatz abgezinst (Abzinsungsfaktor).
- 2.05. Das Wirksamwerden der Haftung der **aws** - nach Einlangen der schriftlichen Annahmeerklärung des Förderungsnehmers und des Leasinggebers - ist jedenfalls durch den fristgerechten Eingang eines anfallenden Haftungsentgeltes (Einmalzahlungsbetrag bzw erstes Entgelt bei laufender Verrechnung) bei der **aws** aufschiebend bedingt, unbeschadet allenfalls noch zusätzlich vom Leasinggeber zu erfüllender sonstiger Bedingungen.

- 2.06. Kann das Haftungsentgelt oder Teile davon mittels Einzugsermächtigungsverfahren nicht fristgerecht eingehoben werden und wird es auch innerhalb einer gesetzten Nachfrist nicht bezahlt, so erlischt die Haftungsvereinbarung, ohne dass es weiterer Erklärungen oder Handlungen der **aws** bedarf. Verspätete Zahlungen bewirken kein Aufleben der Haftungsvereinbarung, so ferne nicht schriftlich eine neue Vereinbarung getroffen wird. Bei Zahlungen im Überweisungsweg ist für die Rechtzeitigkeit des Zahlungseinganges das Datum der Konto-Gutschrift (Valutierung) maßgebend.
- 2.07. Die **aws** ist berechtigt, bei vorzeitiger Beendigung des Haftungsvertrages durch Kündigung seitens des Leasinggebers oder Erlöschen gemäß 2.06. sowie bei vorzeitiger (Teil-) Zahlung der garantierten Leasingverbindlichkeit sowie bei Eintritt des Haftungsfalles den Barwert des noch ausstehenden, nicht bezahlten Haftungsentgeltes für die gesamte geplante Laufzeit als Einmalzahlung in Rechnung zu stellen. Die Berechnung erfolgt analog Pkt. 2.04. Im Haftungsfall ist die **aws** berechtigt, diese Einmalzahlung mit der Haftungszahlung an den Leasinggeber aufzurechnen.
- 2.08. Zusätzlich zum fixen Haftungsentgelt kann die **aws** ein erfolgsabhängiges Entgelt direkt mit dem Leasingnehmer vereinbaren. Für die Fälle der vorzeitigen Beendigung des Haftungsvertrages wird analog zur Vorgangsweise bei Fixentgelten vorgegangen.
- 2.09. Für die verbindliche Zusage eines Haftungsanbotes an einen Leasingwerber bevor ein konkreter Leasinggeber feststeht (Promesse) wird ein einmaliges Promessenentgelt von 0,2% des zugesagten Obligos in Rechnung gestellt. Die Promesse hat eine Gültigkeitsdauer von 6 Monaten. Das Promessenentgelt ist vor Ausstellung der Promesse prompt zur Zahlung fällig. Ist das Promessenentgelt nicht innerhalb der in der Zahlungsvorschreibung genannten Frist bei der **aws** eingelangt, so gilt das Ansuchen auf Ausstellung einer Promesse als zurückgezogen.
- 2.10. Die **aws** kann - zusätzlich zum Haftungsentgelt und allfälligen Promessenentgelt - für die Bearbeitung von Ansuchen auf Haftungsübernahme ein Bearbeitungsentgelt in Rechnung stellen. Die Höhe des Bearbeitungsentgeltes ergibt sich aus den jeweiligen Förderungsrichtlinien und Programmdokumenten. Ist dort die Höhe des Bearbeitungsentgeltes nicht gesondert festgelegt, so beträgt es in der Regel 0,5 % vom beantragten Finanzierungsvolumen. Das Bearbeitungsentgelt ist bei Aufnahme der Bearbeitung nach Vorschreibung prompt zur Zahlung fällig. Kann das Bearbeitungsentgelt oder Teile davon mittels Einzugsermächtigungsverfahrens nicht fristgerecht eingehoben werden und wird es auch innerhalb einer gesetzten Nachfrist nicht bezahlt, so gilt das Förderungsansuchen als zurückgezogen.
- 2.11. Die **aws** kann bei wesentlichen Abänderungen von Verträgen ein Abänderungsentgelt in Rechnung stellen. Das Abänderungsentgelt ist vor Durchführung der Abänderung prompt zur Zahlung fällig.
- 2.12. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine gänzliche oder teilweise Rückerstattung der bezahlten Entgelte.
- 2.13. Die Vorschreibung sämtlicher Entgelte kann mittels Einzugsermächtigungsverfahren erfolgen.

### **3.00. Verpflichtungen des Leasinggebers**

- 3.01. Die Vereinbarungen (insbesondere Leasingvertrag und Sicherungsverträge) mit dem Leasingnehmer sind nach banküblichen Usancen zu errichten und zu gestionieren.
- 3.02. Die Inanspruchnahme des Leasingvertrages ist der **aws** durch den Leasinggeber anzuzeigen. Sollte der Leasingvertragsabschluss mit dem Leasingwerber nicht zustande kommen, ist die **aws** umgehend davon zu verständigen.
- 3.03. Die Leasingfinanzierung hat ausschließlich zur Verwirklichung des im Leasingantrag des Leasingnehmers bezeichneten und geförderten Vorhabens Verwendung zu finden. Vorher hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber einerseits seine Zahlungsverpflichtung(en) dem Grund und der Höhe nach zu belegen und andererseits die erfolgte Ausfinanzierung des Projektes (Eigenfinanzierung laut Antrag) nachzuweisen. Die **aws** ist berechtigt, in die den geförderten Leasingvertrag betreffenden Unterlagen beim Leasinggeber Einsicht zu nehmen.

Der Leasinggeber hat dem ERP-Fonds die Ausübung der in § 21 Abs. 2 ERP-Fonds-Gesetz genannten Kontrollrechte zu ermöglichen.

- 3.04. Die Bedienung der Leasingverbindlichkeiten (Kapitalkomponente und Zinskomponente) ist in geschäftsüblicher Form zu vereinbaren. Der Leasinggeber kann andere Zahlungsbedingungen oder eine längere Zahlungslaufzeit betreffend die Kapitalkomponente vereinbaren, doch ändert dies nichts an der Höhe des garantierten Mindestabwicklungserfolges gemäß Punkt 1.02. Soweit jedoch die Kapitalkomponente durch planmäßige oder außerplanmäßige Rückzahlungen unter das gemäß Punkt 1.02. definierte Ausmaß gesunken ist, reduziert sich der garantierte Mindestabwicklungserfolg auf die tatsächlich aushaftende Kapitalkomponente.
- 3.05. Zu etwaigen Änderungen der Leasinglaufzeit, des Zahlungsplanes der Kapitalkomponente oder Haftung Dritter während der Haftungslaufzeit ist die vorherige schriftliche Zustimmung der **aws** einzuholen.
- 3.06. Ein Wechsel von fixer zu variabler Verzinsung oder umgekehrt ist bei sonstigem Haftungsausschluss nur dann zulässig, wenn dies bei Abschluss des Leasingvertrages zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer mit Zustimmung der **aws** vereinbart wurde.
- 3.07. Bekannt gewordene Veränderungen in den Rechtsverhältnissen und der finanziellen Lage des Leasingnehmers und/oder dritter Haftender sind der **aws** unverzüglich anzuzeigen. Darunter fallen insbesondere Verschlechterungen der wirtschaftlichen Entwicklung, anhängige Zwangsvollstreckungsverfahren, Eröffnung von Insolvenzverfahren, Beschluss über die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens und Zahlungsrückstände des Leasingnehmers, die zwei Leasingraten betreffen.
- 3.08. Bei der Hereinnahme von Haftungen Dritter für die von der **aws** garantierte Leasingfinanzierung ist zu vereinbaren, dass die daraus Haftenden im Falle ihrer Inanspruchnahme keine Rückgriffs- oder Ausgleichsansprüche gegen die **aws** haben, und die **aws** stets zum vollen Regress gegenüber allen Haftenden dergestalt berechtigt ist, dass diese der **aws** zur ungeteilten Hand haften.
- 3.09. Nach Einlösung der Haftung durch die **aws** wird der Leasinggeber zur weiteren zweckmäßigen Rechtsverfolgung, die im Einvernehmen mit der **aws** vorzunehmen ist, die Forderung als Treuhänder (Inkassozeessionar) der **aws** betreiben und hat erzielte Zahlungs- und sonstige Einnahmen anteilig entsprechend der Haftungsquote an die **aws** abführen. Hierfür erhält der Leasinggeber keine Vergütung. Die **aws** trägt jedoch anteilmäßig die entsprechenden Kosten.

#### **4.00. Sicherstellung**

- 4.01. Haftungen Dritter dienen für andere allfällige Forderungen des Leasinggebers erst nach Abdeckung der von der **aws** garantierten Leasingverbindlichkeit. Eine zusätzliche Besicherung der über den garantierten Mindestabwicklungserfolg hinausgehenden Teile der Leasingverbindlichkeiten ist nicht zulässig.
- 4.02. Leasinggut  
Der Leasinggeber hat vorzusorgen, dass bei der Verwertung der vertragsgegenständlichen Leasinggüter der volle Verwertungserlös primär der Kapitalkomponente, erst danach fälligen Zinskomponenten der garantierten Leasingverbindlichkeiten gutgeschrieben wird.
- 4.03. Versicherung  
Leasinggeber und Leasingnehmer haben für eine geschäftsübliche ausreichende Versicherung (insbesondere gegen Feuer, bei Fahrzeugen eine Vollkaskoversicherung) zu sorgen. Diesbezügliche Versicherungspolizzen sind zugunsten des Leasinggebers zu vinkulieren; Versicherungszahlungen sind entsprechend auf die garantierten Leasingverbindlichkeiten anzurechnen.

#### **5.00. Inanspruchnahme der aws**

- 5.01. Tatbestände des Haftungsfalles sind:
  - die Vorlage eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Exekutionstitels gegen den Leasingnehmer;

- die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Leasingnehmers;
  - die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;
- Eine Verwertung des Leasinggutes vor Inanspruchnahme der **aws**-Haftung ist nicht erforderlich, sondern erfolgt zeitlich erst nach Inanspruchnahme der **aws**-Haftung.

5.02. Bei Inanspruchnahme der **aws** aus deren Haftungen sind vom Leasinggeber folgende Unterlagen, soweit zutreffend, vorzulegen:

- Leasingvertrag und allfällige Ergänzungen in Kopie;
- vollständige Kontoabschrift einschließlich Vorfinanzierung in übersichtlicher Form mit der Bezeichnung der einzelnen Gutschriften und Belastungen (Saldenentwicklung). Auf Verlangen sind die Unterlagen zu den einzelnen Positionen zu belegen. Alle Unterlagen sind deshalb entsprechend aufzubewahren; die Rechnungskopien über das geförderte Vorhaben jedoch nur während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist;
- Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren in Kopie;
- Exekutionsfähiger Titel gegen den Leasingnehmer in Kopie.

5.03. Fälligkeit des Haftungsbetrages:

Verbürgte Forderungen des Leasinggebers, die vor der Anerkennung des Haftungsfalles vertragsgemäß fällig waren, sind bei Anerkennung des Haftungsfalles zur Zahlung fällig. Verbürgte Forderungen des Leasinggebers, die nach Anerkennung des Haftungsfalles vertragsgemäß fällig werden, sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen, zu welchen sie ordnungsgemäß hätten erfüllt werden sollen, zur Zahlung fällig. Ein zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer vereinbarter Terminverlust kann gegenüber der **aws** nicht geltend gemacht werden. Die **aws** ist berechtigt, die Zahlung auch zu einem früheren Zeitpunkt vorzunehmen.

5.04. Bei Ansuchen um anteilmäßige Beteiligung der **aws** an den gerichtlich bestimmten und dem Leasinggeber zugesprochenen Kosten sind Kopien der Beschlüsse/Urteile, die Kostenentscheidungen enthalten, beizulegen.

5.05. Auf Verlangen sind der **aws** nach Einlösung der Haftung etwaige noch vorhandene Sicherheiten, Rechtsbehelfe etc. auszufolgen, obwohl nur eine anteilige Begleichung der Hauptschuld erfolgte.

5.06. Nach Haftungseinlösung ist die Haftungszahlung der **aws** im gleichen Ausmaß wie der Risikoanteil des Leasinggebers zu verzinsen.

## 6.00. Ausschluss der Haftung

6.01. Die Haftung der **aws** ist ausgeschlossen, wenn der Leasinggeber eine ihn betreffende Bestimmung

- des Förderungs- und Haftungsanbotes,
  - dieser Geschäftsbedingungen,
  - der Förderungsrichtlinien samt Programmdokument,
- insbesondere die vollständige und fristgerechte Bezahlung des Haftungsentgeltes, vorsätzlich oder fahrlässig verletzt.

6.02. Die Haftung der **aws** ist ausgeschlossen, wenn ohne vorherige Zustimmung der **aws** eine wesentliche Bestimmung des Vertrages zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer abgeändert wurde; als wesentlich gelten dabei vor allem jene Bestimmungen, die im Förderungs- und Haftungsanbot angeführt sind.

6.03. Die Haftung der **aws** ist ausgeschlossen, wenn ohne vorherige Zustimmung der **aws**

- die Übernahme oder Abtretung der Leasingverbindlichkeit vereinbart wird oder erfolgt,
- Zahlung mit Wirkung einer Einlösung gemäß § 1422 ABGB vereinbart oder angenommen wird.

## 7.00. Abgaben und Gebühren

Allfällige Abgaben (z.B. Rechtsgebühren), die der **aws** infolge Haftungsübernahme vorgeschrieben werden, hat der Leasinggeber zu tragen oder der **aws** zu ersetzen.